

**Studienordnung für den
Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre
an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau
Vom 3. Juni 1997**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz-SHG) vom 4. August 1993 hat die Technische Universität Chemnitz-Zwickau die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und -dauer
- § 4 Studienziel
- § 5 Gliederung des Studiums, Grund- und Hauptstudium
- § 6 Studieninhalte im Grundstudium
- § 7 Studieninhalte im Hauptstudium
- § 8 Pflichtsprachenausbildung und Schwerpunktfach im Grund- und Hauptstudium
- § 9 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen
- § 10 Praktika im Studium der Volkswirtschaftslehre
- § 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Studienordnung betreffen sowohl Studentinnen als auch Studenten. Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts (§ 3 SHG).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 3. Juni 1997 das Studium im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung nachgewiesen.

§ 3 Studienbeginn und -dauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. Übergänge von anderen Universitäten können sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester erfolgen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Studium ist so aufgebaut, daß alle Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (3) Das Lehrangebot ist auf acht Semester verteilt. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 136 Semesterwochenstunden (SWS), davon 78 SWS im Grundstudium und 58 SWS im Hauptstudium.

§ 4 Studienziel

Im Rahmen des Studiums im Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre (Abschluß Diplom-Volkswirtin bzw. Diplom-Volkswirt) soll der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erwerben, einen Überblick über die Zusammenhänge seines Faches gewinnen und die Fähigkeit erwerben, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 5 Gliederung des Studiums, Grund- und Hauptstudium

- (1) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte, das dreisemestrige Grundstudium und das fünfsemestrige Hauptstudium, gegliedert.
- (2) Grundstudium: Die Studienplanung wird so ausgelegt, daß die an anderen Universitäten üblicherweise geforderten Leistungen des Grundstudiums zum Vordiplom ordnungsgemäß innerhalb der drei Semester studiert werden können. Diese Regelung folgt zum einen dem Ziel, die Gesamtstudiendauer zu straffen, zum anderen der Einsicht, den stärker reglementierten Teil des Studiums so gering wie möglich zu halten. Der Vorteil für den Studenten liegt bei der Drei-Semester-Regelung des Grundstudiums in der Möglichkeit, für das stärker der wissenschaftlichen Ausbildung gewidmete Hauptstudium mehr Zeit zur Verfügung zu haben.
- (3) Hauptstudium: An das Grundstudium schließt sich das Hauptstudium an. Es dient insbesondere folgenden Zwecken:
 - * Vertiefung und Erweiterung des im Grundstudium erworbenen Grundlagenwissens;
 - * Spezialisierung in den Speziellen Volkswirtschaftslehren nach freier Wahl;
 - * Anfertigung der Diplomarbeit und Vorbereitung auf die Diplomhauptprüfungen.Das Hauptstudium schließt mit der Diplomprüfung ab.

§ 6 Studieninhalte im Grundstudium

- (1) Grundsätzliches: Der methodische Zuschnitt des Grundstudiums dient zum einen der Straffung des Studiums, zum anderen aber auch dazu, die Übergangsschwierigkeiten vom Gymnasium zu der das wissenschaftliche Studium kennzeichnenden

akademischen Arbeitsweise zu erleichtern. Studienanfänger, die ihr Grundstudium abweichend vom Regelstudienplan gestalten wollen, sollten bedenken, daß die einzelnen Veranstaltungen im Jahreszyklus angeboten werden.

(2) Mathematik I und II: Für das Verständnis wissenschaftlicher Vorgehensweisen im Verlaufe des Studiums und als Grundlage selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere beim Anfertigen von Seminar- und Diplomarbeiten, sind fundierte mathematische Kenntnisse erforderlich, die in der Regel über die Abiturkenntnisse hinausgehen.

(3) Statistische Methodenlehre: Die Beherrschung der statistischen Methoden bildet die Voraussetzung für das Verständnis einer Reihe volkswirtschaftlicher Theorien und Modelle. Bei der Vermittlung der Methoden sollten die Anwendungsvoraussetzungen und die Aussagekraft der Ergebnisse im Vordergrund stehen, nicht dagegen die formalmathematische oder theoretische Ableitung der statistischen Verfahren. Eine solche Ausbildung soll den Studierenden in die Lage versetzen, auch eigene Projekte unter Zuhilfenahme dieser Methoden durchzuführen.

(4) Rechnungswesen I (Buchführung) und II (Kostenrechnung): Kenntnisse über das betriebliche Rechnungswesen sind für jeden Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudiums unerlässlich, da es neben der Dokumentation des betrieblichen Geschehens (Buchführung) eine Fundierung unternehmenspolitischer Entscheidungen (durch die Kostenrechnung) bereitstellt. Hierzu zählen z. B. die Aufstellung optimaler Absatz- und Produktionsprogramme, die Ermittlung der Gewinnschwelle und die Erschließung von Kostensenkungspotentialen. Aus den Unterlagen des Rechnungswesens sind Erkenntnisse über die finanzielle Lage und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und seiner Bereiche abzuleiten.

(5) Wirtschaftsinformatik: Computergestützte Informations- und Kommunikationssysteme (IuK-Systeme) sind heute die Nervensysteme moderner Unternehmen und Verwaltungen. Gegenstand der Lehrveranstaltung zur Wirtschaftsinformatik sind die Architektur betrieblicher Informationssysteme, die Planung, Einführung und der Betrieb solcher Systeme sowie die hard- und softwareseitigen Grundlagen zur Verarbeitung, Speicherung und Übertragung von Informationen.

(6) Rechtswissenschaft: Die Grundstudiumsausbildung der Wirtschaftswissenschaftler im Fach Rechtswissenschaft enthält sowohl Grundlagen des Öffentlichen Rechts als auch Grundlagen des Privatrechts mit besonderer Beachtung des Handels- und Gesellschaftsrechts. Die traditionelle Justizorientierung der rechtswissenschaftlichen Ausbildung, die sich auch im allgemeinen in der methodischen Ausrichtung auf die Lösung von Gerichtsfällen konzentriert, wird an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau für die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung eingeschränkt. Da der Wirtschaftswissenschaftler in der Praxis in der Regel nicht aus der Perspektive eines Richters zu urteilen hat, sondern seine juristischen Kenntnisse dazu verwendet, derartige Gerichtsfälle zu vermeiden, folgt die Vermittlung der juristischen Sachverhalte in Chemnitz der Methode der konstruktiven Rechtsfindung. Sie äußert sich insbesondere in der methodischen Schulung zum Entwurf korrekter und informativer Verträge, die eine spätere Kollision mit den Vertragspartnern und letztlich mit der Justiz vermeiden sollen. Die konstruktive Rechtsfindung, kurz auch "Vertragsgestaltung" genannt, findet ihren Niederschlag aber auch in dem Entwurf korrekter Planungen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Gesetze. Der Wirtschaftswissenschaftler muß zum Beispiel vermehrt lernen, die Umweltgesetzgebung in seine Planungen einzubeziehen, insofern soll die Rechtsausbildung in Chemnitz die hierzu nötige Methode der rechtsgestaltenden Planungs- und Vertragsformulierung vermitteln. Die rechtswissenschaftlichen Lehrinhalte, bestehend aus Bürgerlichem Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie dem Öffentlichen Recht, werden geschlossen in einer vierstündigen Vordiplom- Klausur, in der Regel zum Ende des dritten Semesters, abgeprüft. Im ersten Fachsemester erweist sich der Besuch der fakultativen Vorlesung "Einführung in das Recht" als sinnvoll.

(7) Volkswirtschaftslehre (VWL): Die Grundlagenveranstaltungen im Fach Volkswirtschaftslehre bestehen aus der Einführung in die VWL, VWL I (Mikroökonomik) und VWL II (Makroökonomik). In diesen Lehrveranstaltungen werden die Grundzüge und Problemstellungen der VWL behandelt. Somit wird eine Basis für das Lehrangebot des Hauptstudiums geschaffen.

(8) Betriebswirtschaftslehre (BWL): Die im Fach Betriebswirtschaftslehre angebotenen Grundlagenveranstaltungen vermitteln neben einem Einblick in die Vielfalt betriebswirtschaftlicher Probleme die Grundzüge der BWL, auf denen die Veranstaltungen des Hauptstudiums aufbauen. Die Lehrveranstaltungen setzen sich zusammen aus der Einführung in die BWL, BWL I (Produktion/Marketing) und BWL II (Bilanzen/Finanzierung).

§ 7 Studieninhalte im Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium gewährt dem Studenten ein höheres Maß an Freiheit in der Zeiteinteilung. Als Anhaltspunkt für ein zügiges Absolvieren des Hauptstudiums dient wiederum die Studienplanempfehlung (Regelstudienplan). Die inhaltliche Struktur des Hauptstudiums besteht aus drei Teilen.

(2) Allgemeinverpflichtende wirtschaftswissenschaftliche Studieninhalte: Der erste Teil des Hauptstudiums umfaßt die für alle Studierenden der Wirtschaftswissenschaften gleichermaßen verpflichtenden Veranstaltungen in den Fächern

* Allgemeine Volkswirtschaftslehre und

* Allgemeine Betriebswirtschaftslehre.

Der Pflichtveranstaltungskatalog der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre und der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre gewährleistet, daß jeder Studierende in Chemnitz eine breite wirtschaftswissenschaftliche Universalbildung erwirbt. Damit wird dem Generalistenanspruch entsprochen.

(3) Die inhaltliche Struktur des Volkswirtschaftslehre-Kerns: In den Veranstaltungen des Volkswirtschaftslehre-Kerns erfolgt eine Vertiefung und Erweiterung der theoretischen Grundlagen der VWL. Er setzt sich zusammen aus den Fächern

* Wirtschaftspolitik II;

* Mikroökonomik II;

* Makroökonomik II und

* Finanzwissenschaft II.

Diese vier Lehrveranstaltungen sind für alle Studierenden des Studiengangs Volkswirtschaftslehre obligatorisch.

(4) Die inhaltliche Struktur der Speziellen Volkswirtschaftslehren: Das Angebot der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau enthält verschiedene Spezielle Volkswirtschaftslehren.

Diese umfassen:

- * Allokation und Gleichgewicht;
- * Dogmengeschichte;
- * Konjunktur und Wachstum;
- * Internationale Wirtschaftsbeziehungen;
- * Kapitaltheorie;
- * Regional- und Strukturpolitik;
- * Geld- und Finanzmarkttheorie;
- * Theorie und Politik des öffentlichen Sektors;
- * Umwelt- und Ressourcenökonomik;
- * Industrieökonomik.

Der Student wählt aus diesem Kanon vier Fächer aus. Auf die Wahl der Speziellen Volkswirtschaftslehren wird von der Fakultät kein Einfluß genommen. Sie richtet sich nach Begabungen, Neigungen oder späteren Berufswünschen der Studierenden. Der Studierende ist also frei in der Kombination der angebotenen Fächer.

§ 8 Pflichtsprachenausbildung und Pflichtwahlfach im Grund- und Hauptstudium

(1) Die obligatorische Pflicht-Fremdsprachenausbildung erstreckt sich über das gesamte Studium, also Grund- und Hauptstudium. Ebenfalls nicht unterteilt in Grund- und Hauptstudium ist das Veranstaltungsprogramm für das Pflichtwahlfach.

(2) Die Pflichtsprachenausbildung im Grund- und Hauptstudium: Durch die immer stärker werdende Integration der Staaten zu größeren Wirtschaftsräumen wächst die Notwendigkeit, wirtschaftswissenschaftlichen Führungskräften vertiefte Fremdsprachenkenntnisse zu vermitteln. Aus diesem Grunde beginnt mit dem ersten Semester studienbegleitend bis zum Abschluß des Studiums eine Fremdsprachen-Pflichtausbildung. Der Student kann für die Pflichtsprache unter den folgenden Fremdsprachen auswählen: Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Polnisch, Tschechisch und Arabisch. Dies sollen Vorkenntnissprachen sein. Die Lehrveranstaltungen sind im Schwierigkeitsgrad abgestuft und führen zur Verhandlungskompetenz in der Fremdsprache (Kommunikative Kompetenz in interkulturellen Situationen).

(3) Das ergänzende Pflichtwahlfach im Grund- und Hauptstudium: Um den Studenten die Möglichkeit zu geben, neben der Wahl Spezieller Volkswirtschaftslehren, eigenen Neigungen oder Begabungen nachzugehen, wird im Rahmen des volkswirtschaftlichen Studiums ein Pflichtwahlfach aus folgenden Gebieten angeboten:

- * Zweite Fremdsprache;
- * Vertiefte Wirtschaftsinformatik;
- * Ingenieurwissenschaften / Technik;
- * Soziologie;
- * Psychologie
- * Wirtschaftsrecht;
- * Spezielle Betriebswirtschaftslehre.

Die Ausbildung in dem jeweiligen Fach beginnt im dritten und endet im letzten Semester.

§ 9 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen

(1) Die Lehrveranstaltungen umfassen Vorlesungen, Übungen und Seminare.

(2) Die Vorlesung gibt einen geschlossenen Überblick über ein bestimmtes Stoffgebiet. Im Prinzip sind Vorlesungen Veranstaltungen mit einseitiger Kommunikationsrichtung (vom Dozenten zum Studenten); allerdings bürgert es sich mehr und mehr ein, auch Raum für kurze Verständnisfragen und kürzere Diskussionsbeiträge zu gewähren. Der Nutzen der Vorlesung wird für den Studenten wesentlich erhöht, wenn er den Unterrichtsstoff vor- und nachbereitet.

(3) In den Übungen wird der Vorlesungsstoff aufgegriffen und anhand von Aufgaben und Beispielen vertieft. Die Übungen haben hauptsächlich das Verstehen und Einprägen von Sachverhalten und Methoden zum Ziel. In den Übungen wird großer Wert auf die aktive Mitarbeit der Studierenden gelegt. Wie die Vorlesungen dienen sie zur Vorbereitung auf die Klausuren.

(4) Seminare stellen die anspruchsvollste Form universitärer Lehrveranstaltungen dar. In den Seminaren begegnen sich Dozenten und Studenten als Diskussionspartner. Diese Veranstaltungen sind dem wissenschaftlichen Gespräch gewidmet. In der Regel werden bereits zum Ende des vorhergehenden Semesters Themen bekanntgegeben, die in Absprache mit dem Dozenten bearbeitet werden. Bis zum Ende der Semesterferien fertigt der Studierende selbständig und in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur eine schriftliche Seminararbeit an. Sie verlangt vom Studenten selbständiges Arbeiten und die Ausarbeitung eigener Problemlösungen. Dies stellt eine Vorstufe für die später folgende Diplomarbeit dar. Mit ihr soll der Student beweisen, daß er die Methoden wissenschaftlicher Themenbearbeitung beherrscht. Jeder Seminarteilnehmer hat seine Arbeit vollständig oder in Teilen vorzutragen und sich der kritischen Diskussion des Plenums zu stellen. Zum Ende des Seminars kann eine Abschlußklausur geschrieben werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird durch einen benoteten Seminarschein bestätigt. Es ist jeweils ein Seminar im Volkswirtschaftslehrekern und in der Speziellen Volkswirtschaftslehre zu absolvieren.

§ 10 Praktika im Studium der Volkswirtschaftslehre

(1) Die Ziele des Praktikums: Das Praktikantenprogramm der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau ist ein wesentlicher Bestandteil des wirtschaftswissenschaftlichen Hauptstudiums. Der Einblick in das Geschehen der Praxis in Wirtschaft und Verwaltung bietet eine wichtige Ergänzung zur theoretischen Ausbildung an der Universität. Das Praktikum soll dem Studenten vor allem die Möglichkeit geben,

- * die von der Universität vermittelten wissenschaftlichen Lehrinhalte durch direkte, eigene Erfahrungen zu konkretisieren,
- * Einblicke in das Zusammenspiel der Teilbereiche zu gewinnen,
- * die tatsächlichen Verhältnisse und Probleme der Wirtschaft oder Verwaltung einschätzen zu lernen,
- * die Spielregeln der Mitarbeit kennenzulernen.

Das wirtschaftswissenschaftliche Praktikanten-Programm besteht aus drei Säulen:

- * Das dreimonatige Pflichtpraktikum

- * Das studienbegleitende Masters-Praktikum für Fortgeschrittene

- * Das Auslandspraktikum.

(2) Das dreimonatige Pflichtpraktikum: Die Ableistung eines mindestens dreimonatigen Pflichtpraktikums ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Hauptdiplomprüfung. Die (maximal zwei) Teil-Praktika werden in aller Regel während der ersten Semester in den vorlesungsfreien Monaten Februar/März sowie Juli/August/September durchgeführt. Die Vermittlung von Praktikantenplätzen erfolgt entweder durch das Praktikantenamt oder auf Eigeninitiative der Studenten. Um den Nachweis über das ordnungsgemäß abgeleistete Praktikum zu erbringen, hat der Student ein Berichtsheft zu führen. Dieses Berichtsheft enthält neben einer einführenden Darstellung der Organisation, des jeweiligen Arbeitsplatzes und der Betriebsabläufe eine detaillierte Beschreibung der durchgeführten Aktivitäten, der vermittelten Kenntnisse und Erfahrungen sowie der persönlichen Eindrücke (kritische Analysen, Verbesserungsvorschläge etc.). In einem gesonderten Merkblatt, das im Praktikantenamt erhältlich ist, werden die inhaltlichen und formalen Vorschriften zum Praktikumsbericht erläutert. Außerdem werden exemplarische Berichte zur Einsicht in der Fakultätsbibliothek ausgelegt und können dort eingesehen werden. Die den formalen und inhaltlichen Ansprüchen genügenden Berichte werden im Praktikantenamt abgegeben. Sie dienen dort als Grundlage für die Erteilung der schriftlichen Bestätigung über die Ableistung des Praktikums, die zur Anmeldung zum Hauptdiplom vorgelegt werden muß. Ferner verwendet das Praktikantenamt die Berichte als Gesprächsgrundlage für Abstimmungen mit den Ausbildungsbetrieben.

(3) Das Masters-Praktikum: Für Studenten des Hauptstudiums mit abgeschlossenem Pflichtpraktikum beziehungsweise mit abgeschlossener Lehre besteht die Möglichkeit, weiterführende Praktika durchzuführen. Um sie von den Pflichtpraktika zu unterscheiden, werden diese Fortgeschrittenenpraktika als Masters-Praktika bezeichnet. Diese Masters-Praktika sind hinsichtlich ihrer Dauer nicht normiert. Sie können zum einen in der vorlesungsfreien Zeit, zum anderen aber auch studienbegleitend während des gesamten Hauptstudiums, eines Jahres oder eines Semesters durchgeführt werden. Denkbar ist zum Beispiel, daß der Studierende während eines bestimmten Wochentages praktisch tätig wird. Damit werden vor allem folgende Zielsetzungen verbunden:

- * Ausbau des Wissensstandes,
- * Überprüfung theoretischer Aussagen vor Ort,
- * Beschäftigung mit anspruchsvollen Aufgabenstellungen aus der Praxis (Projektmitarbeit),
- * Vermittlung einer ständigen Auskunfts- und Ansprechstation.

Das Ausbildungsprogramm eines Masters-Praktikums wird individuell zwischen Unternehmen und Praktikanten vereinbart.

(4) Das Auslandspraktikum: Das Auslandspraktikum kann während des Hauptstudiums durchgeführt werden. Geraten wird die Durchführung unmittelbar im Anschluß an das Vordiplom. Um dem Ziel der internationalen Kommunikationsfähigkeit gerecht zu werden, ist eine Dauer von sechs Monaten zu empfehlen. Dazu ist eine Beurlaubung vom Studium notwendig. Um es jedoch trotzdem zu ermöglichen, während der vorlesungsfreien Zeit ein derartiges Auslandspraktikum zu absolvieren, werden auch kürzere Fristen akzeptiert. Im Ausland absolvierte Praktika können auf das dreimonatige Pflichtpraktikum angerechnet werden. Voraussetzung ist auch hier, daß der Studierende einen Bericht, der den inhaltlichen und formalen Anforderungen entspricht, beim Praktikantenamt einreicht.

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Einschlägige Studiensemester und die dabei erbrachten Prüfungsleistungen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes sowie Studienzeiten und -leistungen an Fachhochschulen werden nach Maßgabe der Regelungen des § 17 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre angerechnet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 03.06.1996 und des Senats vom 02.07.1996 sowie der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 14.04.1997.

Chemnitz, den 3. Juni 1997

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau

Prof. Dr. G. Hecht